

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Januar 1951

Nummer 5

Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 51	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GV. NW. S. 191)	9
18. 1. 51	Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	22
15. 1. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	22

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GV. NW. S. 191).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Fremdenverkehrsgemeinden im Sinne des Gesetzes sind die in Anlage 2 einzeln aufgeführten Gemeinden (Berichtsgemeinden); sie sind zu Fremdenverkehrsgebieten zusammengefaßt.

(2) Die Erhebung erfolgt mit Hilfe der in der Anlage abgedruckten Formulare:

FV 1: Meldung für die Ermittlung des Fremdenverkehrs für die Zeit vom 1.—16. jedes Monats (für Gemeinden mit stärkerem Ausländerverkehr).

FV 2: Meldung für die Ermittlung des Fremdenverkehrs für die Zeit vom 16. . . . bis 1. . . . (für Gemeinden mit stärkerem Ausländerverkehr).

FV 3: Hilfsvordruck für die Gemeindeverwaltungen zur Fremdenverkehrsstatistik.

FV 4: Bericht über den Fremdenverkehr im Monat

FV 5: Meldung über die Zahl der vorhandenen Zimmer und Betten, Stichtag 1.

FV 6: Bericht über die Beherbergungsbetriebe (Stand: 1. . . .).

FV 7: Meldung für die Ermittlung des Fremdenverkehrs für den Monat . . . (an Stelle von FV 1 und 2 für die Gemeinden mit geringerem Ausländerverkehr).

(3) Die Ergebnisse der Erhebungen können vom Statistischen Landesamt veröffentlicht werden.

§ 2

(1) Nur Beherbergungsstätten in Fremdenverkehrsgemeinden (vgl. § 1) sind zur Ausfüllung der Vordrucke verpflichtet. Sie haben ihre Meldungen wahrheitsgemäß,

im vorgeschriebenen Umfang und zu den auf den Vordrucken angegebenen Terminen an die Erhebungsstellen zu erstatten.

(2) Die meldepflichtigen Beherbergungsstätten (§ 3 des Gesetzes) haben die ausgefüllten Erhebungsvordrucke zu den auf denselben angegebenen Terminen an die Erhebungsstellen abzuliefern.

§ 3

(1) Die Berichtsgemeinden haben die Meldungen der Beherbergungsbetriebe auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; Unstimmigkeiten sind aufzuklären und zu berichtigen. Die Meldungen der Beherbergungsbetriebe dürfen erst nach Prüfung zum Gemeindergebnis mit Hilfe des Vordrucks FV 3 zusammengestellt werden.

(2) Die Berichtsgemeinden sind verpflichtet, als Anlage zu den monatlich (Vordruck FV 4) oder halbjährlich (Vordruck FV 6) an das Statistische Landesamt zu übersendenden Berichten ein Verzeichnis der Beherbergungsbetriebe beizufügen, die ihrer Meldepflicht (§ 3 des Gesetzes) nicht nachgekommen sind; dieses Verzeichnis muß Namen und Anschrift des Beherbergungsbetriebes und dessen Inhabers oder Leiters enthalten.

§ 4

Das Statistische Landesamt und die Erhebungsstellen sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis über die durch die Erhebung gewonnenen Kenntnisse der Verhältnisse der einzelnen Personen oder Betriebe gegenüber jeglicher Person und allen Behörden, insbesondere auch gegenüber den Finanz-, Steuer- und Wohnungsbehörden zu wahren. Auch anderen Abteilungen der Gemeindeverwaltung dürfen Betriebsangaben nicht mitgeteilt werden.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1951.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

Meldung für die Ermittlung des Fremdenverkehrs für die
Zeit vom 1. bis 16. 195....

Bitte bis zum 20. d. M. einsenden an die zuständige Gemeindeverwaltung.

Ständiger Wohnsitz der Fremden (nicht Staatsangehörigkeit)	Zahl der Fremden in der Nacht													
	1.—2.		2.—3.		3.—4.		4.—5.		5.—6.		6.—7.		7.—8.	
	neu an- gekom- mene	v. Vor- monat verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene
	Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
A. Inland														
1. Berichtsgemeinde ¹⁾														
2. Übriges Deutschland														
B. Saarland														
C. Ausland														
1. Belgien und Luxemburg														
2. Dänemark														
3. Finnland														
4. Frankreich														
5. Griechenland														
6. Großbritannien und Nordirland														
7. Irland														
8. Island														
9. Italien														
10. Niederlande														
11. Norwegen														
12. Österreich														
13. Polen														
14. Portugal														
15. Schweden														
16. Schweiz														
17. Sowjetunion														
18. Spanien														
19. Triest														
20. Tschechoslowakei														
21. Türkei														
22. Übriges Europa														
23. Afrika														
24. Asien														
25. Australien														
26. Kanada														
27. Süd- und Mittelamerika														
28. Vereinigte Staaten von Amerika														
29. Sonstiges Ausland														
D. Ohne Angabe des Wohnsitzes														
Insgesamt A.—D.														

¹⁾ Fremde, die in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz haben wie der Beherbergungsbetrieb.

Name des Beherbergungsbetriebes:

Ort und Straße: Ruf Nr.

Art des Betriebes (Hotel, Gasthof usw.):

■ Vor Ausfüllung bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten! ■

zum																Zusammen	
8.—9.		9.—10.		10.—11.		11.—12.		12.—13.		13.—14.		14.—15.		15.—16.		neu an- gekom- mene Fremde (Summe d. Spalten a)	Fremden- über- nach- tungen (Summe d. Spalten a÷b)
an- kom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene		
Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde			
a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b		

(Rückseite)*

Erhebungsgrundsätze und Anleitung für die Ausfüllung der Meldung für die Ermittlung des Fremdenverkehrs

A. Erhebungsgrundsätze

- Als Fremde sind alle Personen zu zählen, die während des Berichtsmonats am Berichtsort in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Kurpensionen, Fremdenheimen, Hospizen, Erholungsheimen, Sanatorien, Kur- und Heilanstalten, Privatzimmern, Jugendherbergen und Kinderheimen) gegen Entgelt vorübergehend übernachtet haben. Sind die Fremden länger als 2 Monate anwesend gewesen, werden sie nicht mehr gezählt. Eine Ausnahme hiervon bilden diejenigen Beherbergungsbetriebe, die, wie Sanatorien, Kur- und Heilanstalten, Gäste zu längeren Kuren aufnehmen. Mitreisende Familienangehörige (auch unmündige Kinder) und begleitendes Dienstpersonal sind als Fremde mitzuzählen.
- Für die Herkunft der Fremden ist ihr ständiger Wohnsitz und nicht ihre Staatsangehörigkeit entscheidend. Fremde, die in der gleichen Gemeinde wohnen, wo auch der Beherbergungsbetrieb gelegen ist, sind unter A. 1. „Berichtsgemeinde“ einzutragen. Fremde, die ihren Wohnsitz nicht angegeben haben, sind unter D. „Ohne Angabe des Wohnsitzes“ aufzuführen. DPs oder sonstige nach Deutschland eingewanderte und in Deutschland wohnende Ausländer sowie Flüchtlinge und Vertriebene sind unter A. „Inland“ (A. 1. oder A. 2.) aufzuführen. Militärische Einquartierungen sind bei der amtlichen Fremdenverkehrsstatistik grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nehmen aber Angehörige der Besatzungsmacht oder deren Angehörige in einem der obigen allgemein zugänglichen Beherbergungsbetriebe privat Aufenthalt, so sind sie wie andere Fremde zu behandeln.

B. Anleitung für die Ausfüllung

- Aus den Fremdenbüchern ist für jede Nacht länderspezifisch zunächst die Zahl der im Laufe des Tages und während der Nacht angekommenen Fremden in Spalte a, sodann die Zahl der vom Vortage verbliebenen Fremden in Spalte b des Hilfsvordrucks zu übertragen. Zum Schluß sind für die betreffende Nacht am Fuße der Spalten a und b die Summe aus A. bis D. zu bilden. Es empfiehlt sich, die Eintragungen möglichst täglich vorzunehmen, damit ein Auflaufen und somit eine Erschwerung der Übertragungsarbeiten verhindert wird.
- Am 1. und 16. jedes Monats sind für jedes einzelne Land in jeder Zeile quer zusammenzuzählen:
 - alle Spalten a; die erhaltene Summe ist in die Spalte „Zusammen, neuangekommene Fremde (Summe der Spalten a)“ einzutragen.
 - alle Spalten a + b; die Summe ist in die Spalte „Zusammen, Fremdenübernachtungen (Summe der Spalten a + b)“ einzutragen.
- Beim Abschluß ist darauf zu achten, daß die Endsummen aller senkrechten und aller waagerechten Additionen übereinstimmen müssen.

* Die Rückseite ist hier aus Einsparungsgründen in die rechte Hälfte der Vorderseite eingesetzt.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

....., den 19.....

(Unterschrift und Firmenstempel)

Meldung für die Ermittlung des Fremdenverkehrs für die

Zeit vom 16. bis 1. 195

Bitte bis zum 5. d. M. einsenden an die zuständige Gemeindeverwaltung.

Ständiger Wohnsitz der Fremden (nicht Staatsangehörigkeit)	Zahl der Fremden in der Na													
	16.—17.		17.—18.		18.—19.		19.—20.		20.—21.		21.—22.		22.—23.	
	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. V. ta- verbl ber
	Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
A. Inland														
1. Berichtsgemeinde ¹⁾														
2. Übriges Deutschland														
B. Saarland														
C. Ausland														
1. Belgien und Luxemburg														
2. Dänemark														
3. Finnland														
4. Frankreich														
5. Griechenland														
6. Großbritannien und Nordirland														
7. Irland														
8. Island														
9. Italien														
10. Niederlande														
11. Norwegen														
12. Österreich														
13. Polen														
14. Portugal														
15. Schweden														
16. Schweiz														
17. Sowjetunion														
18. Spanien														
19. Triest														
20. Tschechoslowakei														
21. Türkei														
22. Übriges Europa														
23. Afrika														
24. Asien														
25. Australien														
26. Kanada														
27. Süd- und Mittelamerika														
28. Vereinigte Staaten von Amerika														
29. Sonstiges Ausland														
D. Ohne Angabe des Wohnsitzes														
Insgesamt A.—D.														

¹⁾ Fremde, die in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz haben wie der Beherbergungsbetrieb.

Name des Beherbergungsbetriebes:

Ort und Straße: Ruf-Nr.

Art des Betriebes (Hotel, Gasthof usw.):

Vor Ausfüllung bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten! ■■

n zum																Zusammen			
23.—24.		24.—25.		25.—26.		26.—27.		27.—28.		28.—29.		29.—30.		30.—31.		31.—1.		neu an- gekom- mene Fremde (Sum- me der Spalten a)	Frem- den- über- nach- tungen (Sum- me der Spalten a ÷ b)
an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene	neu an- gekom- mene	v. Vor- tage verblie- bene				
Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde		Fremde					
a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b		

(Rückseite)*

Erhebungsgrundsätze und Anleitung für die Ausfüllung der Meldung für die Ermittlung des Fremdenverkehrs

A. Erhebungsgrundsätze

- Als Fremde sind alle Personen zu zählen, die während des Berichtsmonats am Berichtsort in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Kurpensionen, Fremdenheimen, Hospizen, Erholungsheimen, Sanatorien, Kur- und Heilanstalten, Privatzimmern, Jugendherbergen und Kinderheimen) gegen Entgelt vorübergehend übernachtet haben. Sind die Fremden länger als 2 Monate anwesend gewesen, werden sie nicht mehr gezählt. Eine Ausnahme hiervon bilden diejenigen Beherbergungsbetriebe, die, wie Sanatorien, Kur- und Heilanstalten, Gäste zu längeren Kuren aufnehmen. Mitreisende Familienangehörige (auch unmündige Kinder) und begleitendes Dienstpersonal sind als Fremde mitzuzählen.
- Für die Herkunft der Fremden ist ihr ständiger Wohnsitz und nicht ihre Staatsangehörigkeit entscheidend. Fremde, die in der gleichen Gemeinde wohnen, wo auch der Beherbergungsbetrieb gelegen ist, sind unter A. 1. „Berichtsgemeinde“ einzutragen. Fremde, die ihren Wohnsitz nicht angegeben haben, sind unter D. „Ohne Angabe des Wohnsitzes“ aufzuführen. DPs oder sonstige nach Deutschland eingewanderte und in Deutschland wohnende Ausländer sowie Flüchtlinge und Vertriebene sind unter A. „Inland“ (A. 1. oder A. 2.) aufzuführen. Militärische Einquartierungen sind bei der amtlichen Fremdenverkehrsstatistik grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nehmen aber Angehörige der Besatzungsmacht oder deren Angehörige in einem der obigen allgemein zugänglichen Beherbergungsbetriebe privat Aufenthalt, so sind sie wie andere Fremde zu behandeln.

B. Anleitung für die Ausfüllung

- Aus den Fremdenbüchern ist für jede Nacht länderspezifisch zunächst die Zahl der im Laufe des Tages und während der Nacht angekommenen Fremden in Spalte a, sodann die Zahl der vom Vortage verbliebenen Fremden in Spalte b des Hilfsvordrucks zu übertragen. Zum Schluß sind für die betreffende Nacht am Fuße der Spalten a und b die Summe aus A. bis D. zu bilden. Es empfiehlt sich, die Eintragungen möglichst täglich vorzunehmen, damit ein Aufrufen und somit eine Erschwerung der Übertragungsarbeiten verhindert wird.
- Am 1. und 16. jedes Monats sind für jedes einzelne Land in jeder Zeile quer zusammenzuzählen:
 - alle Spalten a; die erhaltene Summe ist in die Spalte „Zusammen, neuangekommene Fremde, (Summe der Spalten a)“ einzutragen.
 - alle Spalten a + b; die Summe ist in die Spalte „Zusammen, Fremdenübernachtungen (Summe der Spalten a + b)“ einzutragen.
- Beim Abschluß ist darauf zu achten, daß die Endsummen aller senkrechten und aller waagerechten Additionen übereinstimmen müssen.

*) Die Rückseite ist hier aus Einsparungsgründen in die rechte Hälfte der Vorderseite eingesetzt.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

....., den 19.....

(Unterschrift und Firmenstempel)

Hilfsvordruck für die Gemeindeverwaltungen zur Fremdenverkehrsstatistik

(Linke Hälfte)

Beherbergungs- betriebe (namentlich untereinander auflühren)	A.			B.			C.												
	1	2		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
	Berichts- gemeinde	Übriges Deutschland	Saarland	Belgien und Luxemburg	Dänemark	Finnland	Frankreich	Griechenland	Großbrit- tannien und Nordirland	Irland	Island	Italien	Niederlande	Norwegen	Österreich	Polen			
	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c
Alle Betriebe																			

(Rechte Hälfte)

|| Vor Ausfüllung bitte Erläuterungen
auf der Rückseite beachten! ||

Berichtsgemeinde:

Berichtsmonat: 19.....

C. (Fortsetzung)																D.			Zusammen
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	Ohne Angabe des Wohn- sitzes			
Portugal	Schweden	Schweiz	Sowjetunion	Spanien	Triest	Tschecho- slowakei	Türkei	Übriges Europa	Afrika	Asien	Australien	Kanada	Süd-u. Mittel- amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Sonstiges Ausland				
a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c	a b c		
Davon in Privatzimmern																			

(Rückseite)

Anleitung für die Ausfüllung des Hilfsvordruckes für die Gemeindeverwaltungen

Die Meldungen der Beherbergungsstätten (Vordrucke FV 1, FV 2 und FV 7) werden zunächst sortiert nach Hotels, Gasthöfen usw. einerseits und Privatzimmern andererseits. Dann werden aus der Meldung jedes einzelnen Betriebes länderweise übertragen:

1. die unter „Zusammen, neuangekommene Fremde (Summe der Spalten a)“ enthaltenen Zahlen in die a-Spalten dieses Vordruckes;
2. nur die Zahlen der in der Nacht vom 1. zum 2. aus dem Vormonat verbliebenen Fremden (FV 1 und FV 7, erste b-Spalte) in die b-Spalten dieses Vordruckes;
3. die unter „Zusammen, Fremdenübernachtungen, (Summe der Spalten a + b)“ enthaltenen Zahlen in die Spalten c dieses Vordruckes.

Nach Abschluß dieser Übertragungsarbeit sind die Spalten a, b und c senkrecht zu addieren. Danach sind zusätzlich noch für die Privatzimmer quer alle Spalten a, b und c unter „Zusammen zu addieren, damit die gesondert verlangten Angaben „Davon in Privatzimmern“ unter die Schlußsumme gesetzt werden können.

Bericht über den Fremdenverkehr im Monat 195.....

Bitte bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Statistische Landesamt einsenden.

Vor Ausfüllung bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Ständiger Wohnsitz des Fremden (nicht Staatsangehörigkeit)	Im Berichtsmonat neu gemeldete Fremde	Aus dem Vormonat verbliebene Fremde (Nacht vom 1.-2.)	Fremden- übernachtungen
	a	b	c
A. Inland			
1. Berichtsgemeinde			
2. Übriges Deutschland			
Summe A.			
B. Saarland			
C. Ausland			
1. Belgien und Luxemburg . . .			
2. Dänemark			
3. Finnland			
4. Frankreich			
5. Griechenland			
6. Großbritannien und Nordirland			
7. Irland			
8. Island			
9. Italien			
10. Niederlande			
11. Norwegen			
12. Österreich			
13. Polen			
14. Portugal			
15. Schweden			
16. Schweiz			
17. Sowjetunion			
18. Spanien			
19. Triest			
20. Tschechoslowakei			
21. Türkei			
22. Übriges Europa			
23. Afrika			
24. Asien			
25. Australien			
26. Kanada			
27. Süd- und Mittelamerika . . .			
28. Vereinigte Staaten von Amerika			
29. Sonstiges Ausland			
Summe C			
D. Ohne Angabe des Wohnsitzes			
E. Insgesamt A.—D.			
darunter (E.) in Privatzimmern			
F. Außerdem			
1. In Jugendherbergen			
darunter Ausländer			
2. In Kinderheimen			
darunter Ausländer			

Welche für den Fremdenverkehr wichtigen Veranstaltungen haben im Berichtsmonat stattgefunden?

.....

.....

.....

.....

Ich bestätige, daß die Angaben den Erhebungsgrundsätzen für die Fremdenverkehrsstatistik entsprechen.

....., den 19.....

(Unterschrift und Dienststempel)

Erhebungsgrundsätze und Anleitung für die Ausfüllung des Monatsberichtes der Gemeinden über den Fremdenverkehr

A. Erhebungsgrundsätze

1. Wer gilt als Fremder?

Als Fremde sind alle Personen zu zählen, die während des Berichtsmonats in der Berichtsgemeinde in Beherbergungsstätten (s. unter 4.) gegen Entgelt vorübergehend übernachtet haben. Sind die Fremden länger als 2 Monate anwesend gewesen, werden sie nicht mehr gezählt. Eine Ausnahme hiervon bilden die Fremden in denjenigen Beherbergungsbetrieben, die, wie Sanatorien und Heilstätten, Gäste zu längeren Kuren beherbergen; diese Fremden werden für die ganze Dauer ihres Aufenthaltes gezählt. Mitreisende Familienangehörige (auch unmündige Kinder) und begleitendes Dienstpersonal sind als Fremde mitzuzählen.

2. Für die Herkunft der Fremden ist ihr ständiger Wohnsitz und nicht ihre Staatsangehörigkeit entscheidend. Fremde, die in der gleichen Gemeinde wohnen, wo auch der Beherbergungsbetrieb gelegen ist, sind unter A. 1 „Berichtsgemeinde“ einzutragen. — Fremde, die ihren Wohnsitz nicht angegeben haben, sind unter D. „Ohne Angabe des Wohnsitzes“ aufzuführen.

3. Militärische Einquartierungen sind von der amtlichen Fremdenverkehrsstatistik grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nehmen aber Angehörige der Besatzungsmacht oder deren Angehörige in einer allgemein zugänglichen Beherbergungsstätte (s. unter 4.) privat Aufenthalt, so sind sie wie andere Fremde zu behandeln.

4. Welche Beherbergungsbetriebe sind meldepflichtig im Sinne der Fremdenverkehrsstatistik?

- a) Hotels (auch Bunkerhotels),
- b) Gasthöfe,
- c) Fremdenheime, Kurpensionen, Hospize,
- d) Erholungsheime (für Mütter, Betriebsangehörige, von Versicherungsanstalten u. ä.) ohne ärztliche Leitung,
- e) Sanatorien, Kur- und Heilanstalten, unter ärztlicher Leitung,
- f) Privatzimmer (jedoch nur, wenn gegen Entgelt und mit einiger Regelmäßigkeit an Fremde vermietet wird),
- g) Jugendherbergen,
- h) Kinderheime.

Für die Fremdenverkehrsstatistik sind nicht zu erfassen: Krankenhäuser, Massenquartiere, Obdachlosenasyile, Zeltlager u. dgl. Unterbringungsstätten sowie Exerzitienhäuser. Auch Heime von Religionsgesellschaften (Orden) bleiben unberücksichtigt, soweit sie nicht ausgesprochene Erholungsheime sind.

B. Anleitung für die Ausfüllung des Berichtsvordruckes

1. Aus dem Hilfsvordruck für die Gemeindeverwaltungen sind die Endsummen der Spalten a, b und c länderweise in die entsprechenden Spalten a, b und c dieses Berichtsvordruckes zu übertragen.

2. Sodann sind Zwischensummen für „Inlandsfremde“ und „Auslandsfremde“ sowie eine Endsumme für den Fremdenverkehr insgesamt (Addition der Summen A+B+C+D) zu bilden. Die Angaben für die Privatquartiere sind zum Schluß nochmals gesondert auszuweisen.

Falls sich in der Gemeinde eine Jugendherberge oder ein Kinderheim befindet, sollen ihre Leiter monatlich bis zum 5. die Zahl der Fremdenmeldungen und -übernachtungen nach unten stehendem Muster bekanntgeben. Diese Angaben sind in die entsprechenden Spalten unter F. dieses Vordruckes einzutragen.

Ständiger Wohnsitz der Fremden	Im Berichtsmonat neu gemeldete Fremde	Aus dem Vormonat verbliebene Fremde (Nacht vom 1.—2.)	Fremdenübernachtungen
Inland			
Ausland			
Zusammen			

Meldung über die Zahl der vorhandenen Zimmer und Betten

Stichtag: 1. _____ 195__

Name des Beherbergungsbetriebes: _____

Anschrift des Beherbergungsbetriebes: _____ Ruf: _____

Art des Beherbergungsbetriebes (z. B. Hotel, Gasthof): _____

Vor Ausfüllung bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

	Anzahl der		Bemerkungen
	Zimmer	Betten	
A. Am Stichtag insgesamt vorhandene			Summe von $1+2+3+B=A$
davon 1. von Besatzungsmacht beschlagnahmt			
2. von Flüchtlingen, Evakuierten und eingewiesenen Mietern belegt			
3. auf sonstige Art zweckentfremdet (Behördenunterbringung u. dgl.)			
B. Am Stichtag für Fremdenverkehr frei verfügbare			

Bitte bis zum 5. Tage nach dem Stichtag an die zuständige Gemeindeverwaltung einsenden.

_____, den _____ 19__

Unterschrift

(Rückseite)

Anleitung für die Ausfüllung der Meldung

1. Maßgebend für die Zählung ist der Zustand am Stichtag (1. April bzw. 1. Oktober).
2. Als Betten sind nur die Normalbetten zu zählen; also ohne Reserve- und Notbetten.
3. Unter A. 1.—3. sind die Zimmer und Betten anzugeben, die am Stichtag für die Besatzungsmacht, Flüchtlinge usw. beschlagnahmt oder reserviert sind auch dann, wenn sie vorübergehend nicht tatsächlich belegt sind. — Unter A. 3. sind auch Betten zu rechnen, die durch solche Dauermieter belegt sind, welche zunächst als Gäste diese Zimmer und Betten bezogen haben, die aber unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen vom Betrieb nicht mehr gezwungen werden können, diese Zimmer wieder aufzugeben.

Bericht über die Beherbergungsbetriebe (Stand: 1. 195))

Vordruck FV 6

Vor Ausfüllung bitte Erläuterungen
auf der Rückseite beachten.

Berichtsgemeinde:
Kreis:

Art der Betriebe	Am Stichtag vorhandene			Von den vorhandenen Betrieben (Sp. 2) und Betten (Sp. 4) werden														Für den Fremdenverkehr frei verfügbare			
	Betriebe	Zimmer	Betten	von der Besatzungsmacht		von Flüchtlingen, Evakuierten und eingewiesenen Mietern		auf sonstige Art zweckentfremdet		Betriebe		Zimmer		Betten		ganz	teilweise				
				ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise								
														benutzt				benutzt		teilweise	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
1. Hotels																					
2. Gasthöfe																					
3. Fremdenheime, Kurpensionen, Hospize																					
4. Erholungsheime																					
5. Sanatorien, Kur- und Heilanstalten																					
Zusammen 1.-5.																					
Außerdem																					
6. Privatzimmer																					
7. Jugendherbergen																					
8. Kinderheime																					
Insgesamt 1.-8.																					

Name des Sachbearbeiters: Ich bestätige, daß die Angaben den umstehenden Grundsätzen entsprechen.

Ruf: , den 195

(Unterschrift und Dienststempel)

Meldung für die Ermittlung des Fremdenverkehrs

für den Monat

195

Name des Beherbergungsbetriebes:

Ort und Straße:

Ruf-Nr.

Art des Betriebes (Hotel, Gasthof usw.):

Vor Ausfüllung bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten! ■ ■

Bitte bis zum 5. d. M. einreichen an die zuständige Gemeindeverwaltung

		Zahl der Fremden in der Nacht vom																Zusammen	
		zum																	
		1.-2.	2.-3.	3.-4.	4.-5.	5.-6.	6.-7.	7.-8.	8.-9.	9.-10.	10.-11.	11.-12.	12.-13.	13.-14.	14.-15.	15.-16.	16.-17.	Zusammen an- gekommene Fremde (Summe der Spalten a + b)	Fremden- über- nachungen (Summe der Spalten a + b)
Ständiger Wohnsitz der Fremden (nicht Staatsangehörigkeit)		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b		
A. Inland																			
1. Berichtsgemeinde ¹⁾																			
2. übriges Deutschland																			
Deutschland zus.:																			
B. Ausländer																			
Insgesamt A. und B.																			
Ständiger Wohnsitz der Fremden (nicht Staatsangehörigkeit)		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b		
A. Inland																			
1. Berichtsgemeinde ¹⁾																			
2. übriges Deutschland																			
Deutschland zus.:																			
B. Ausländer																			
Insgesamt A. und B.																			

* ¹⁾ Fremde, die in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz haben wie der Beherbergungsbetrieb.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben:

den

Unterschrift und Firmenstempel

Anleitung für die Ausfüllung des Berichtes

1. Maßgebend für die Zählung der Beherbergungsbetriebe, Zimmer und Betten ist der Stand am Stichtag (1. April oder 1. Oktober).
2. Die Beherbergungsbetriebe sind nach ihrer Art (1 bis 8) zu gliedern. Unter Erholungsheime zählen nur Betriebe ohne ärztliche Leitung. Dagegen stehen Sanatorien, Kur- und Heilanstalten durchweg unter ärztlicher Leitung.
In der Statistik werden nicht erfaßt: Asyle, Massenquartiere, Reihenlager und Krankenhäuser.
3. In die Spalten 2 bis 4 ist die Anzahl sämtlicher am Stichtag in der Gemeinde vorhandenen, also auch der beschlagnahmten, zwangsbelegten und ähnlichen Betriebe mit den vorhandenen Zimmern und Betten einzutragen.
4. Die Spalten 5 bis 16 sind auch dann auszufüllen, wenn die Betriebe und Betten am Stichtag leer stehen oder nicht benutzt werden; entscheidend ist die Tatsache, daß Betriebe und Betten nicht für den Fremdenverkehr zur Verfügung stehen.
5. Die am Stichtag für den allgemeinen Fremdenverkehr ganz und teilweise frei verfügbaren Betriebe mit den verfügbaren Zimmern und Betten sind in Spalte 17 bis 20 aufzuführen.
6. Für Jugendherbergen und Kinderheime ist nur die Zahl der Herbergen und Heime selbst und die Zahl der Betten aufzuführen. Eine Aufteilung nach Zimmern ist nicht erforderlich (die Spalten 3 und 19 sind also nicht auszufüllen).
7. Als Privatzimmer sind nur diejenigen zu erfassen, die mit einiger Regelmäßigkeit an Fremde vermieten. Bei den Privatzimmern ist nur anzugeben, wieviel Zimmer und Betten für den Fremdenverkehr am Stichtag frei verfügbar waren (auszufüllen sind also lediglich die Spalten 3, 4, 19 und 20).
8. Abschließend sind die Spalten 2 bis 20 senkrecht zu addieren.
9. Bitte bis zum 15. Tag nach dem Stichtag (15. April oder 15. Oktober) an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstr. 37, einsenden.

Rückseite zu Vordruck FV 7

Erhebungsgrundsätze und Anleitung für die Ausfüllung der Meldung für die Ermittlung des Fremdenverkehrs.

A. Erhebungsgrundsätze

1. Als Fremde sind alle Personen zu zählen, die während des Berichtsmonats am Berichtsort in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Kurpensionen, Fremdenheimen, Hospizen, Erholungsheimen, Sanatorien, Kur- und Heilanstalten, Privatzimmern, Jugendherbergen und Kinderheimen) gegen Entgelt vorübergehend übernachtet haben. Sind die Fremden länger als 2 Monate anwesend gewesen, werden sie nicht mehr gezählt. Eine Ausnahme hiervon bilden diejenigen Beherbergungsbetriebe, die, wie Sanatorien, Kur- und Heilanstalten, Gäste zu längeren Kuren aufnehmen. Mitreisende Familienangehörige (auch unmündige Kinder) und begleitendes Dienstpersonal sind als Fremde mitzuzählen.
2. Für die Herkunft der Fremden ist ihr ständiger Wohnsitz und nicht ihre Staatsangehörigkeit entscheidend. Fremde, die in der gleichen Gemeinde wohnen, wo auch der Beherbergungsbetrieb gelegen ist, sind unter A. 1. „Berichtsgemeinde“ einzutragen. Fremde, die ihren Wohnsitz nicht angegeben haben, sind besonders (unter B.) aufzuführen. DP's oder sonstige nach Deutschland eingewanderte und in Deutschland wohnende Ausländer sowie Flüchtlinge und Vertriebene sind unter A. „Inland“ (A. 1. oder A. 2.) aufzuführen.
Militärische Einquartierungen sind bei der amtlichen Fremdenverkehrsstatistik grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nehmen aber Angehörige der Besatzungsmacht oder deren Angehörige in einem der obigen allgemein zugänglichen Beherbergungsbetriebe privat Aufenthalt, so sind sie wie andere Fremde zu behandeln.

B. Anleitung für die Ausfüllung

1. Aus den Fremdenbüchern ist für jede Nacht zunächst die Zahl der im Laufe des Tages und während der Nacht angekommenen Fremden in Spalte a, sodann die Zahl der vom Vortage verbliebenen Fremden in Spalte b des Vordrucks einzutragen. Bei Ausländern ist der Staat ihres Wohnsitzes anzugeben. Zum Schluß sind für die betreffende Nacht am Fuße der Spalten a und b die Summe aus A. und B. zu bilden. Es empfiehlt sich, die Eintragungen möglichst täglich vorzunehmen, damit ein Auflaufen und somit eine Erschwerung der Eintragungsarbeiten verhindert wird.
2. Am 1. jedes Monats sind in jeder Zeile quer zusammenzuzählen:
 - a) alle Spalten a; die erhaltene Summe ist in die Spalte „Zusammen, neuangekommene Fremde, (Summe der Spalten a)“ einzutragen.
 - b) alle Spalten a + b; die Summe ist in die Spalte „Zusammen, Fremdenübernachtungen, (Summe der Spalten a + b)“ einzutragen.
3. Ausländische Gäste werden unter B. eingetragen. Dabei ist der Staat des Wohnsitzes jeweils anzugeben. Für jeden Staat ist eine eigene Zeile vorzusehen.
4. Beim Abschluß ist darauf zu achten, daß die Endsummen aller senkrechten und aller waagerechten Additionen übereinstimmen müssen.

Anlage 2

Verzeichnis der Fremdenverkehrsgemeinden im Land Nordrhein-Westfalen.

A. Nordrhein

1. Niederrhein-Ruhrland

Alpen	Kevelaer
Alsdorf	Kleve
Bedburg	Köln
Breyell	Krefeld
Brüggen	Linnich
Dinslaken	Lobberich
Duisburg	Marienbaum
Dülken	Moers
Düsseldorf	Mülheim (Ruhr)
Emmerich	M. Gladbach
Erkelenz	Neukirchen-Vluyn
Essen	Neuß
Geilenkirchen	Oberhausen
Geldern	Rheinberg
Goch	Rheinhausen
Grevenbroich	Rheydt
Heinsberg	Straelen
Herzogenrath	Süchteln
Hinsbeck	Übach-Palenberg
Homburg	Viersen
Hückelhoven-Ratheim	Wassenberg
Kaldenkirchen	Wegberg
Kalkar	Wesel
Kapellen (Krs. Geldern)	Wickrath
Kempen	Xanten
Kettwig	Zons

2. Bergisches Land

Bensberg	Lieberhausen
Bergisch-Gladbach	Lindlar
Bergneustadt	Marienheide
Burg	Mettmann
Burscheid	Morsbach
Dabringhausen	Neviges
Denklingen	Nümbrecht
Dhünn	Odenthal
Drabenderhöhe	Opladen
Eckenhagen	Overath
Engelskirchen	Porz
Gimborn	Radevormwald
Gummersbach	Ratingen
Haan	Remscheid
Hilden	Rösrath
Hohkeppel	Ründeroth
Hösel	Solingen
Hückeswagen	Velbert
Klüppelberg	Waldbröl
Kürten	Wermelskirchen
Langenberg	Wiehl
Langenfeld	Wipperfürth
Leichlingen	Wülfrath
Leverkusen	Wuppertal

3. Siebengebirge, Sieg-, Bröl- und Aggertal

Beuel	Much
Bonn	Neunkirchen (Siegkrs.)
Bornheim	Niederdollendorf
Dattenfeld	Oberdollendorf
Duisdorf	Oberkassel
Eitorf	Oberpleis
Bad Godesberg	Rosbach (Sieg)
Hennef (Sieg)	Ruppichteroth
Herchen	Seelscheid
Bad Honnef	Siegburg
Königswinter m. Ägidien-	Troisdorf
berg und Ittenbach	Wahlscheid

4. Eifel

Bad Aachen	Heimbach
Abenden	Hellenthal
Blankenheim	Kornelimünster
Brühl	Langerwehe
Düren	Mechnich
Eschweiler	Meckenheim
Euskirchen	Monschau
Gemünd	Münstereifel
Gressenich	Nideggen

Rheinbach
Rondorf
Ruhrberg
Schleiden

B. Westfalen

5. Sauerland

Altastenberg
Altena
Arnsberg
Attendorn-Land
Attendorn-Stadt
Breckerfeld
Brilon
Büren
Dahl
Drolshagen-Land
Drolshagen-Stadt
Elspe
Erwitte
Eslohe
Fleckenberg m. Jagdhaus
Fredeburg
Freienohl
Geske
Grafschaft
Grevenbrück
Hachen
Hagen
Hallenberg
Halver
Helden
Hemer
Herscheid
Hohenlimburg
Iserlohn
Kalle
Kirchhundem

6. Siegerland

Brauersdorf
Burbach
Eiserfeld
Freudenberg
Hilchenbach

7. Wittgenstein

Berleburg
Erndtebrück

8. Industriegebiet

Bochum
Bottrop
Bredenscheid-Stüter
Castrop-Rauxel
Datteln
Dortmund
Fröndenberg (Ruhr)
Gelsenkirchen
Gevelsberg
Gladbeck
Hamm
Hattingen

9. Münsterland

Ahaus
Ahlen
Beckum-Stadt
Bocholt
Bockum-Hövel
Borghorst
Borken
Brochterbeck
Burgsteinfurt
Coesfeld-Stadt
Emsdetten
Gescher
Greven-Stadt
Gronau
Haltern-Stadt
Havixbeck
Herzebrock

Schmidt
Stolberg
Wahlen

Kirchweisdede mit
Bilstein
Letmathe
Lippstadt
Lüdenscheid-Land
Lüdenscheid-Stadt
Medebach
Meinerzhagen
Menden
Meschede-Stadt
Neheim-Hüsten
Neuenrade
Niedersfeld
Oberkirchen mit
Nordenau
Oestrich
Oeventrop
Olpe-Stadt
Plettenberg
Ramsbeck
Reiste
Rüthen-Möhne
Bad Sassendorf
Schalksmühle
Schmallenberg
Schönholthausen
Soest
Sundern
Valbert
Werdohl
Werl
Winterberg

Klafeld
Neunkirchen (Krs. Siegen)
Siegen
Weidenau (Sieg)

Laasphe

Herne
Lünen
Niedersprockhövel
Recklinghausen
Schwelm
Schwerte
Unna
Wanne-Eickel
Wattenscheid
Wetter (Ruhr)
Witten

Horstmar
Ibbenbüren-Stadt
Legden
Lengerich
Liesborn
Lüdinghausen-Stadt
Marl
Metelen
Münster
Neuenkirchen
(Krs. Steinfurt)
Nottuln
Ochtrup
Oelde
Ostbevern
Recke mit Bad Steinbeck
Rheda

Valdorf mit Bad Seebach
und Bad Senkelteich
Vermold
Vlotho
Warburg

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.-R. Dr. Th. Vienen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, AH/43 Düsseldorf — Kl. B.